



HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2018

Hinweis

zu Drucksache 19/5782

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen
Drucksache 19/5412**

Der Änderungsantrag wurde zurückgezogen.

Wiesbaden, 6. Juni 2018

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

14. 12. 2017

INA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen
Drucksache 19/5412**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i wird wie folgt gefasst:
 - "i) der anlassbezogenen Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen und Organisationen, mit denen die Landesregierung zusammenarbeitet
 - aa) in begründeten Einzelfällen,
 - bb) anlässlich der erstmaligen Förderung von Organisationen mit Landesmitteln, sofern diese in Arbeitsbereichen zur Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen tätig werden sollen,
 - mit deren Einwilligung und der Möglichkeit zur Stellungnahme,"
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 25a Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse"
 - bb) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 30a Meldeauflage"
 - cc) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 43b Strafvorschrift"
 - b) § 13a wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 4 wird das Wort "oder" am Ende gestrichen.
 - bbb) In Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
 - ccc) Als Nr. 6 wird angefügt:
 - "6. beratend oder unterstützend für eine Behörde oder öffentliche Stelle tätig sein sollen und dies im Einzelfall erforderlich ist; mit Ausnahme von anlass- und einzelfallbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen gilt dies im Bereich der Extremismusprävention einmalig für den Beginn der staatlich geförderten Tätigkeit sowie nicht für Einrichtungen der Weiterbildung nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung."

- bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Gerichte" die Wörter "sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landesamts für Verfassungsschutz" eingefügt.
- bbb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
- "Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."
- cc) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- "Die Rückmeldung des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt an die ersuchende Stelle."
- dd) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "Nr. 2 bis 5" durch "Nr. 2 bis 6" ersetzt.
- c) § 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "Gefahrenabwehr- und die" eingefügt.
- bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- "Der Umstand der Überwachung sowie der Name und die Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen."
- ccc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- "Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
- bb) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Das Wort "Gefahrenabwehrbehörden" wird durch die Wörter "Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden" ersetzt.
 - (2) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - (3) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und nach dem Wort "Einrichtungen" werden die Wörter "oder Räumlichkeiten" eingefügt.
 - (4) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
- bbb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- "Soweit der Inhaber des Hausrechts nicht Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörde ist, gilt er im Fall des Satz 1 Nr. 1 als Gefahrenabwehrbehörde. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend."
- cc) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- "(6) Die Polizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, mittels Bild- und Tonübertragung
1. kurzfristig technisch erfassen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich erscheint;
 2. offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist.
- Soweit es für die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 unerlässlich ist, können personenbezogene Daten auch über dritte Personen erhoben werden. Sind die Daten für Zwecke der Eigensicherung oder der Strafverfolgung nicht mehr erforderlich, so sind sie unverzüglich zu löschen."
- d) Nach § 25 wird als § 25a eingefügt:

"§ 25a

Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse

- (1) Die Polizeibehörden können in begründeten Einzelfällen gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse weiterverarbeiten zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Si-

cherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind.

(2) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Abs. 1 können insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.

(3) Die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Behördenleitung oder einer oder eines von dieser beauftragten Bediensteten."

e) Nach § 30 wird als § 30a eingefügt:

**"§ 30a
Meldeauflagen**

Die Polizeibehörden können zur Verhütung von Straftaten eine Person anweisen, sich an bestimmten Tagen bis zu zweimal zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten polizeilichen Dienststelle zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Zusammenhang mit einer Veranstaltung eine Straftat begehen wird. Die Meldung hat bei der Polizeistation oder bei dem Polizeirevier des gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu erfolgen; mit Einverständnis der betroffenen Person kann auch eine andere Dienststelle einer Polizeibehörde des Bundes oder der Länder bestimmt werden. Die Meldeauflage ist auf die Veranstaltung oder eine zusammenhängende Serie von Veranstaltungen zu beschränken, deren Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreitet. § 31a Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt."

f) In § 32 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe "§ 31" durch "den §§ 31 und 31a" ersetzt.

g) § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"In der richterlichen Entscheidung über eine Freiheitsentziehung aufgrund des § 32 Abs. 1 ist die höchstzulässige Dauer zu bestimmen. Sie darf

1. im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 2 sechs Tage,
 2. im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 3, soweit es sich um Maßnahmen nach § 31a handelt, zehn Tage,
 3. in den übrigen Fällen des § 32 Abs. 1 zwei Tage
- nicht überschreiten."

h) Nach § 43a wird als § 43b eingefügt:

**"§ 43b
Strafvorschrift**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 31a Abs. 3 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 31a Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag der nach § 31a Abs. 3 zuständigen Behördenleitung verfolgt."

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 4
Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte auf Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen) und auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen) werden durch Artikel 3 dieses Gesetzes eingeschränkt."

Begründung

Zu Nr. 1

Folgeänderung zu § 13a Abs. 1 Nr. 6 HSOG-E.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Als Folge der Einfügung neuer Paragraphen (§§ 25a, 30a, 43b HSOG-E) werden die Angaben der Übersicht angepasst.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass es auch über die bisher in § 13a Abs. 1 HSOG geregelten Fälle hinaus bei bestimmten Personen erforderlich sein kann, eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Daher wird § 13a Abs. 1 Satz 1 HSOG in Nr. 6 um Personen ergänzt, die beratend oder unterstützend für eine Behörde oder öffentliche Stelle tätig sein sollen. Die neue Nr. 6 ist - abgesehen von einer ausnahmsweise erforderlichen anlass- oder einzelfallbezogenen Zuverlässigkeitsüberprüfung - auf die ausdrücklich genannten Einrichtungen und Träger nicht bzw. im Bereich der Extremismusprävention einmalig für den Beginn einer staatlich geförderten Tätigkeit anwendbar.

Zu Doppelbuchst. bb und cc

Es handelt sich um notwendige Ergänzungen des § 13a Abs. 2 und 3 HSOG als Folge der Regelung der Informationsübermittlung, einschließlich personenbezogener Daten, durch das Landesamt für Verfassungsschutz in § 21 Abs. 1 HVSG-E im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den §§ 13a und 13b HSOG.

Abs. 2 Satz 2 erweitert den Zugriff auch auf Datenbestände des Landesamts für Verfassungsschutz, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Dabei kann es sich um einen personenbezogenen oder sachbezogenen Einzelfall handeln - letzterer ist beispielsweise beim Zutritt zu besonders gefährdeten Liegenschaften denkbar.

Flankierend zur Einführung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 soll der neu aufgenommene Abs. 2 Satz 5 der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

Zu Doppelbuchst. dd

Die Änderung in § 13a Abs. 4 HSOG ist Folge der Änderung des Abs. 1 Satz 1.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Nach der aktuellen Rechtslage ist die offene Videoüberwachung von Plätzen in § 14 HSOG unterschiedlich geregelt, je nachdem, ob die Polizeibehörde oder die Gefahrenabwehrbehörde die Maßnahme durchführt. Die Videoüberwachung durch Gefahrenabwehrbehörden unterliegt dabei engeren Voraussetzungen (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 HSOG), obwohl die Befugnisse im HSOG den Polizeibehörden und den Gefahrenabwehrbehörden grundsätzlich gleichermaßen zugewiesen sind. Zudem findet in vielen Fällen bereits jetzt eine gemeinsame Nutzung solcher Videoüberwachungsanlagen statt.

§ 14 Abs. 3 HSOG, der bisher nur die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte durch Polizeibehörden regelt, soll daher um die Gefahrenabwehrbehörden ergänzt und als Folge § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HSOG aufgehoben werden. Damit entsprechen die Voraussetzungen für die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte, wozu auch öffentliche Straßen und Plätze gehören, für Kommunen denen der Polizei. Zugleich wird Abs. 4 auch auf die Polizeibehörden ausgeweitet. Die bisherige Nr. 2, welche als Folgeänderung zu Nr. 1 des Abs. 4 Satz 1 wird, wird um den Begriff der "Räumlichkeiten" erweitert, um klarzustellen, dass eine Videoüberwachung auch zum Schutz besonders gefährdeter Räumlichkeiten möglich ist. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Asservatenräume oder andere Räume, in denen hochwertige oder gefährliche Gegenstände aufbewahrt werden. Nach Abs. 4 Satz 2 gilt in den Fällen, in denen es sich bei dem Inhaber des Hausrechts nicht um eine Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörde handelt, dieser im Fall des Satz 1 Nr. 1 als Gefahrenabwehrbehörde.

Neben redaktionellen Anpassungen in Abs. 3 und 4 wird zudem jeweils der Hinweis auf den bisherigen § 15 HDSG gestrichen, da dieser aufgrund der neuen Regelungssystematik von HDSIG-E und HSOG-E nicht mehr erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 HDSIG-E und § 3 Abs. 4 HSOG-E).

Zu Doppelbuchst. cc

Die Erfahrungen beim Einsatz der Body-Cam in der polizeilichen Praxis haben gezeigt, dass bei der Nutzung der Funktion des Pre-Recording (kurzfristiges technisches Erfassen) zum Schutz

von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben eine Anpassung des § 14 Abs. 6 Satz 1 HSOG erforderlich ist. Das Pre-Recording soll danach zulässig sein, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich erscheint. Dies soll dazu dienen, dass die Funktion des Pre-Recordings bereits unterhalb der Schwelle für das offene Beobachten und Aufzeichnen genutzt werden kann, um eine zielführende Nutzung dieser Funktion und der Body-Cam zu ermöglichen. Eine dauerhafte Nutzung dieser Funktion oder gar der Body-Cam insgesamt wird damit jedoch weiterhin nicht zulässig.

Die tatbestandliche Ausgestaltung der geschützten Rechtsgüter wird in Satz 1 Nr. 1 und 2 in Anlehnung an die Vorschrift des § 27a Bundespolizeigesetz um das Rechtsgut Freiheit erweitert.

Bei den übrigen Änderungen in Abs. 6 handelt es sich um sprachliche Anpassungen.

Zu Buchst. d

Die operative IT-Struktur der hessischen Polizei beruht auf einem unverbundenen Nebeneinander zahlreicher automatisierter Verfahren, Dateien und Informationssysteme mit unterschiedlichen Zweckbindungen, Nutzerkreisen, Datenarten und Betroffenenkreisen. Die Trennung der Datenbestände in der bisherigen Form erschwert die umfassende Analyse straf- und gefahrenabwehrrechtlich relevanter Sachverhalte auf gemeinsame Strukturen, Handlungsmuster, Personengruppen und zeitliche, sachliche, organisatorische, personale und situative Zusammenhänge. Hierdurch könnten jedoch wesentliche Anhaltspunkte für Gefahren und bevorstehende Straftaten gewonnen werden, die mit der aktuellen IT-Struktur der Polizei unerkannt bleiben. Diese Probleme im Informationsfluss haben sich insbesondere bei der bundesweiten Mordserie der "NSU"-Gruppe in den Jahren 1998 bis 2011 gezeigt. Eine umfassende Analyse ist daher gerade für die effektive Bekämpfung von schweren Straftaten geboten.

Die informationstechnische Entwicklung der letzten Jahre ermöglicht es, bisher unverbundene, automatisierte Dateien und Datenquellen in Anwendungen zur Datenanalyse bzw. Analyseplattformen zu vernetzen, die vorhandenen Datenbestände durch Suchfunktionen systematisch zu erschließen und die polizeiliche Aufgabenerfüllung auf diese Weise zu erleichtern und zu verbessern. Die Einrichtung und Nutzung automatisierter Anwendungen zur Datenanalyse bzw. von Analyseplattformen ist daher auch für Aufgabenerfüllung der hessischen Polizei zweckdienlich. Dabei sollen Datenbestände, die die hessischen Polizeibehörden bereits aufgrund anderer Rechtsgrundlagen rechtmäßig erlangt und gespeichert haben, verbunden und weiterverarbeitet werden. Die Polizei kann dadurch über die bisherigen Erkenntnismöglichkeiten hinaus Zusammenhänge sowie Handlungsmuster und so auch künftiges strafbares oder gefährliches Verhalten von Personen erkennen und geeignete präventive Maßnahmen treffen.

Die Schaffung einer eigenen bereichsspezifischen Rechtsgrundlage in Gestalt des § 25a HSOG-E für die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse soll insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) Rechnung tragen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass die Polizeibehörden in begründeten Einzelfällen gespeicherte personenbezogene Daten in einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse zur vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten oder zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, weiterverarbeiten können. Die Gefahrentatbestände sind an die des § 26 Abs. 1 HSOG angelehnt.

Die Regelung ist keine Befugnisnorm zur Erhebung neuer personenbezogener Daten, sondern regelt lediglich die automatisierte Analyse bereits rechtmäßig erlangter personenbezogener Daten. Bei der Datenweiterverarbeitung im Rahmen der Anwendung zur Datenanalyse bzw. Analyseplattform sind u.a. die allgemeinen Regelungen des § 20 HSOG-E zur Datenweiterverarbeitung, Zweckbindung, zum Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung und besondere Verwendungsregelungen sowie der Dritte Teil des HDSG-E - insbesondere mit Blick auf die Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung, die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorherige Konsultation der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten - zu beachten. Welche Datenbestände für die Datenanalyse erforderlich sind, ist im Hinblick auf den jeweiligen Analysezweck zu prüfen und ggf. über Zugriffsberechtigungen zu definieren.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der möglichen Formen der Weiterverarbeitung im Rahmen einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse bzw. Analyseplattform und knüpft dabei rechtssystematisch teilweise an § 6a Abs. 5 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202), an. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch das Herstellen von Beziehungen oder Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Organisationen,

Institutionen, Objekten und Sachen soll den Polizeibehörden notwendige Verknüpfungen ermöglichen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ordnet für die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse einen Behördenleitervorbehalt an. Damit ist gewährleistet, dass der Einrichtung und wesentlichen Änderung einer entsprechenden Anwendung die notwendige Willensbildung und Entscheidung auf höchster Ebene in den jeweiligen Polizeibehörden vorausgeht.

Zu Buchst. e

Meldeauflagen gehören seit dem Jahr 2000 zum taktischen Repertoire der hessischen Polizei. Sie sind auch Bestandteil der hessischen Rahmenkonzeption "Sichere Fußballspiele in Hessen" vom November 2011. Meldeauflagen dienen der Unterbindung einer Anreise zu den Spielorten im In- und Ausland, wenn Gefahrenprognosen aufgrund des bisherigen Verhaltens der betroffenen Person darauf hindeuten, dass sie sich an anlassbezogenen Straftaten bzw. gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligen werden. Die Erfahrungen der hessischen Polizei mit diesem Instrument, das bisher auf die Befugnisgeneralklausel (§ 11) gestützt wird, sind positiv. Da es in Hessen, wie auch in den anderen Bundesländern, mittlerweile standardmäßig eingesetzt ist, wird es nunmehr auch als Standardmaßnahme im neuen § 30a HSOG-E normiert.

Nach der bisherigen Praxis werden die Meldeauflagen außer in Eilfällen nach polizeilicher Empfehlung durch die Gefahrenabwehrbehörden verhängt. Die Regelung sieht nunmehr eine alleinige Zuständigkeit der Polizei vor, weil diese nicht nur allein über die erforderlichen Erkenntnisse verfügt, sondern ohnehin schon nach § 1 Abs. 4 HSOG für die Verhütung von Straftaten originär zuständig ist.

Satz 1 enthält eine Legaldefinition der Meldeaufgabe. Bestandteil der Definition ist die Festlegung, dass von dem Verpflichteten höchstens eine zweimalige Meldung pro Tag verlangt werden kann. Zwei Meldungen pro Tag können notwendig sein, wenn an Spieltagen mit sog. Dritortauseinandersetzungen vor oder nach einem Fußballspiel zu rechnen ist. Des Weiteren regelt Satz 1 die Zulässigkeit der Meldeaufgabe. Demnach müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts im Zusammenhang mit einer Veranstaltung eine Straftat begehen wird. Im Gegensatz zu "tatsächlichen Anhaltspunkten" muss hier also ein bestimmter Sachverhalt nachgewiesen werden, der ein polizeiliches Tätigwerden erfordert (vgl. Meixner/Fredrich, HSOG, 12. Auflage 2016, § 13 Rn. 9).

Angesichts der flächenmäßigen Ausdehnung der Polizeipräsidien bestimmt Satz 2 explizit, dass dem Verpflichteten nur aufgegeben werden kann, sich bei der Polizeistation oder dem Polizeirevier (vgl. § 5 Abs. 4 HSOG-DVO) zu melden, das für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist. Da die betroffene Person unter Umständen aus legitimen Gründen kurzzeitig ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen will, kann die Polizeibehörde mit ihrem Einverständnis auch jede andere deutsche Polizeidienststelle als Meldepunkt benennen.

Um zu verhindern, dass Meldeaufgaben unbegrenzt verfügt werden, beschränkt Satz 3 sie entweder auf eine einzelne Veranstaltung, z.B. ein bestimmtes Fußballspiel, oder auf eine zusammenhängende Serie von Veranstaltungen (z.B. eine Fußball-Europameisterschaft). Für den Fall einer Veranstaltungsserie bestimmt die Vorschrift zudem als Obergrenze sechs Wochen, womit alle sportlichen Großereignisse abgedeckt sind. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist damit entbehrlich.

Ergänzend ist der in § 4 HSOG normierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Durch den Verweis auf § 31a Abs. 2 Nr. 3 HSOG-E wird klargestellt, dass § 30a HSOG-E keine abschließende Regelung über Meldeaufgaben im HSOG trifft.

Zu Buchst. f

Als Ergänzung zu § 31a HSOG-E wird in § 32 HSOG eine weitere Möglichkeit des Gewahrsams geschaffen. Damit ist es zulässig, gefahrenabwehrrechtlich zu reagieren, wenn die betroffene Person die Funktionsfähigkeit der sogenannten elektronischen Fußfessel beeinträchtigt oder gegen die Anordnungen nach § 31a Abs. 2 HSOG-E verstößt. Zwar ist nunmehr in § 43b HSOG-E bei entsprechenden Verstößen gegen § 31a HSOG-E auch ein Straftatbestand vorgesehen. Der Verdacht einer Straftat führt jedoch im Regelfall nicht zu einer Freiheitsentziehung nach Maßgabe der Strafprozessordnung, weil die Anordnung einer Untersuchungshaft strengen Voraussetzungen unterliegt (§§ 112 ff. StPO). Insbesondere ist der Verdacht einer Straftat nach § 43b HSOG-E kein Haftgrund im Sinne des § 112 Abs. 3 StPO.

Zu Buchst. g

Unter Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Gewahrsamsdauer wird in § 35 Abs. 1 HSOG für die Fälle eines Verstoßes gegen eine Anordnung nach § 31a HSOG-E (elektronische Aufenthaltsüberwachung) die Höchstdauer des Gewahrsams von zehn Tagen bestimmt, um gefahrenabwehrrechtlich angemessen reagieren zu können. Über die Dauer der Freiheitsentziehung im Einzelfall entscheidet das nach § 33 Abs. 2 HSOG zuständige Gericht unter Beachtung der vom Gesetzgeber festgelegten Höchstdauer.

Zu Buchst. h

Durch den neuen § 43b HSOG-E werden Zuwiderhandlungen gegen § 31a Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 strafbewehrt. Die Vorschrift lehnt sich an § 145a StGB an. Es besteht eine Landeskompetenz, weil das Bundesrecht, insbesondere das BKAG, in § 39 bzw. § 87 keine abschließende Regelung im Sinne des Art. 72 Abs. 1 GG getroffen hat. Die Strafandrohungsbefugnis des Landesgesetzgebers, die nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 EGStGB auf das Höchstmaß von zwei Jahren beschränkt ist, wird ausgeschöpft. Die Tat wird von einem Antrag der Behördenleitung der für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zuständigen Polizeibehörde abhängig gemacht.

Zu Nr. 3

Dieser Artikel enthält den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlichen Hinweis auf die Einschränkung der Grundrechte durch die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des HSOG.

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen werden durch die Änderung der §§ 32 und 35 HSOG-E sowie Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen durch die neuen §§ 30a und 31a HSOG-E eingeschränkt.

Wiesbaden, 14. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)